

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Frau


Gesellschaft für Klima und Demokratie e. V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin


elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

12. Dezember 2025

Auf Wunsch nur per E-Mail:

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 20.10.2025 (hiesiges Az.: 20251020-03-IFG)

Sehr geehrte Frau 

auf Ihren mit E-Mail vom 20.10.2025 im Namen der Gesellschaft für Klima und Demokratie e. V. gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird in dem in der Begründung unter II. dargelegten Umfang die beantragte Akteneinsicht gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20.10.2025 haben Sie für die Gesellschaft für Klima und Demokratie e. V. beantragt, Ihnen (1) die Mitteilungen an die Bezirke zum Finanzierungsstopp für Kiezblocks

sowie (2) die Entscheidungsgrundlage bzw. die Unterlagen zu Auswirkungen auf Lieferverkehr und Rettungsdienste zu übersenden.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Dieses Recht gilt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 IFG auch für juristische Personen.

Zu I. (1): Die beantragte Akteneinsicht unterfällt dem Informationsrecht nach § 3 Abs. 1 IFG, soweit sie entsprechende E-Mails an die Bezirke Mitte und Treptow-Köpenick vom 15.05.2025 und 17.06.2025 betrifft. Die Akteneinsicht wird Ihnen daher insoweit gewährt. Die E-Mails sind diesem Bescheid als Anlagen beigelegt.

Hinsichtlich weiterer Mitteilungen wird der Antrag jedoch gemäß § 10 Abs. 4 IFG abgelehnt. Nach dieser Vorschrift soll die Akteneinsicht versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Hiermit wird der unbefangene innerbehördliche Entstehungsprozess von Entscheidungen geschützt. Die hiesigen weiteren Mitteilungen fallen hierunter, da es sich um Kommunikation zwischen der SenMVKU und den Bezirken über noch zu treffende Entscheidungen bezüglich bestimmter Kiezblock-Projekte zu Zwecken der internen Abstimmung handelt. Aufgrund der Formulierung „soll“ versagt werden, sieht § 10 Abs. 4 IFG im Regelfall eine Versagung vor (sog. intendiertes Ermessen). Die Akteneinsicht wäre daher nur in atypischen Fällen zu gewähren. Ein solcher atypischer Fall ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Zu I. (2): Insoweit ist der Antrag ebenfalls abzulehnen, da keine Entscheidungsgrundlage bzw. allgemeine Unterlagen zu Auswirkungen auf Lieferverkehr und Rettungsdienste vorliegt. Auswirkungen von Maßnahmen auf Lieferverkehre und Rettungsdienste bedürfen immer einer Einzelfallbetrachtung und werden in einer Planung besonders abgewogen. Entsprechende Unterlagen müssten daher jeweils beim für die Maßnahme zuständigen Baulastträger abgefragt werden.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 Satz IFG i. V. m. § 6 Abs. 1 Gesetz über Gebühren und Beiträge i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 4 Verwaltungsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt „Abteilung IV Mobilität“, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

